

B O T S C H A F T

November 2024



Einwohnergemeinde Hellsau



Inhalt

Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung	3
Einladung zur Gemeindeversammlung.....	4
1. Budget 2025; Beratung und Beschlussfassung; Kenntnisnahme Finanzplan 2024 - 2029.....	5
Erfolgsrechnung, Aufwand	5
Erfolgsrechnung, Ertrag	6
Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenzen	6
Ergebnis Gesamthaushalt	7
Ergebnis Allgemeiner Haushalt	8
Ergebnisse Spezialfinanzierungen	9
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	9
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	10
Ergebnis Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlagen	10
Erfolgsrechnung Zusammenzug nach funktionaler Gliederung.....	11
Ausblick Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2029	12
2. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) Statutenänderung; Genehmigung	16
Informationen der AHV-Zweigstelle	18
Adventsfenster in Hellsau 2024.....	21
Vorverkauf Badeabonnemente	21
Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung.....	21
Schönste Schweizer Christbäume trotz Trockenheit.....	22

Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung

1. Jahresrechnung 2023, inkl. Datenschutzbericht; Beratung und Genehmigung

Genehmigung Jahresrechnung 2023.

2. Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz; Beratung und Genehmigung

Genehmigung Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Einladung zur Gemeindeversammlung

Ordentliche Gemeindeversammlung

Dienstag, 26. November 2024, 19.30 Uhr
im Schulhaus, Hellsau

Traktanden:

1. Budget 2025; Beratung und Beschlussfassung
Kenntnisnahme Finanzplan 2024 - 2029
2. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
Statutenänderung; Genehmigung
3. Orientierungen
4. Verschiedenes

Das Protokoll der Versammlung vom 11. Juni 2024 lag 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll anschliessend.

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich zur Einsichtnahme auf und können unter www.hellsau.ch eingesehen werden. Zusätzlich wird vor der Gemeindeversammlung die Botschaft November 2024 mit Informationen zu den Traktanden in alle Haushaltungen verteilt.

Versammlungsbeschlüsse können innert 30 Tagen, resp. bei Wahlen innert 10 Tagen, nach der Versammlung mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Regierungsrat, Verwaltungskreis Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, angefochten werden (Art. 60ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Höchstetten, 1. Oktober 2024

Gemeinderat Hellsau

1. Budget 2025; Beratung und Beschlussfassung; Kenntnisnahme Finanzplan 2024 - 2029

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Hellsau weist in der Erfolgsrechnung (Gesamthaushalt) einen Aufwandüberschuss von Fr. 44'100.00 aus. Gegenüber dem Budget 2024 (Aufwandüberschuss Fr. 64'450.00) ist dies eine Besserstellung von Fr. 20'350.00.

Für den Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) wird ein Aufwandüberschuss von Fr. 23'350.00 budgetiert. Dies ist gegenüber dem Budget 2024 (Aufwandüberschuss Fr. 72'600.00) eine Besserstellung von Fr. 49'250.00. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) ist per 01.01.2024 mit Fr. 801'164.46 bilanziert. Der Aufwandüberschuss des Budgets 2025 kann problemlos mit dem bilanzierten Bilanzüberschuss gedeckt werden.

Im Vergleich zum Budget 2024 ergeben sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2025 nicht viele Änderungen, Abweichungen. Die wesentlichsten sind hier aufgeführt:

Erfolgsrechnung, Aufwand

Bildung

Der Nettoaufwand ist gegenüber dem Vorjahr Fr. 25'700.00 tiefer.

Die Entschädigungen des Kantons Bern (Lehrerbesoldungskosten) sind insgesamt Fr. 25'000.00 höher budgetiert.

Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand ist um Fr. 13'600.00 höher als im Vorjahr.

Die Anteile an den Lastenausgleich AHV/IV (Fr. 5'200.00) und an den Lastenausgleich Sozialhilfe (Fr. 11'000.00) müssen höher budgetiert werden.

Beiträge an den Kanton Bern – Lastenausgleich

Die budgetierten Beiträge für den Lastenausgleich belaufen sich für das Jahr 2025 auf insgesamt Fr. 232'400.00 (Vorjahr Fr. 216'200.00).

Die Gemeindeanteile werden gestützt auf die Finanzplanungshilfe der Kantonalen Finanzdirektion berechnet.

Lastenausgleich	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Ergänzungsleistungen	52'700.00	47'500.00	47'576.00
Familienzulage	1'100.00	1'000.00	845.00
Sozialhilfe	129'500.00	118'500.00	107'951.25
Öffentlicher Verkehr	10'900.00	10'700.00	10'171.00
Neue Aufgabenteilung	38'200.00	38'500.00	38'486.00
Total Lastenverteilungen	232'400.00	216'200.00	205'029.25

Erfolgsrechnung, Ertrag

Gemeindesteuern

Gegenüber dem Budget 2024 sind die Nettoerträge um insgesamt Fr. 72'400.00 höher budgetiert. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 sind die Erträge jedoch um Fr. 17'359.30 tiefer budgetiert.

Steuerarten	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023	Rechnung 2022
Steueranlage	1.80	1.80	1.80	1.80
Einkommenssteuern NP	391'700.00	325'500.00	370'081.60	304'878.60
Vermögenssteuern NP	20'500.00	42'500.00	19'177.40	39'392.25
Quellensteuern	1'000.00	1'600.00	964.80	1'272.60
Steuerteilungen NP z. G.	5'500.00	5'800.00	4'649.65	7'442.00
Steuerteilungen NP z. L.	-10'100.00	-10'800.00	-10'963.35	-13'630.75
Gewinnsteuern JP	90'000.00	70'000.00	145'202.00	161'154.65
Kapitalsteuern JP	500.00	500.00	190.95	-936.85
Holdingssteuern	0.00	0.00	0.00	0.00
Steuerteilungen JP z. G.	2'400.00	2'700.00	1'263.60	3'308.45
Steuerteilungen JP z. L.	-6'500.00	-6'000.00	-7'591.70	-981.05
Grundstückgewinnsteuern	0.00	4'000.00	0.00	0.00
Sonderveranlagungen	10'000.00	4'000.00	12'880.90	3'898.60
Liegenschaftssteuern	40'000.00	31'800.00	41'835.55	31'744.50
Total	545'000.00	471'600.00	577'691.40	537'543.00

Beiträge vom Kanton Bern - Finanzausgleich

Die Erträge aus dem Finanzausgleich sind im Vergleich zum Budget 2024 um Fr. 42'500.00 tiefer budgetiert. Für das Jahr 2025 kann kein Betrag mehr für die Mindestausstattung budgetiert werden. Dies bedeutet einen Minderertrag von Fr. 22'600.00. Auch der Beitrag des Disparitätenabbaus ist tiefer (Fr. 20'100.00) gegenüber dem Budget 2024.

Diese Berechnungen werden mit der Finanzplanungshilfe der Kantonalen Finanzdirektion vorgenommen.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenzen

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen (Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer) des Allgemeinen Haushaltes bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Für die in der Gemeinde geführten Spezialfinanzierungen (Antennen- und Kabelanlagen, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) werden die Aktivierungsgrenzen je Spezialfinanzierung auf Fr. 5'000.00 festgelegt.

Für das Jahr 2025 sind geplant:

Gemeindestrassen; Buchrainstrasse, Teerung

Abwasserentsorgung; Umsetzung GEP (Generelle Entwässerungsplanung), Massnahmen

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Gesamtergebnis des Budgets 2025 weist im Vergleich zum Gesamtergebnis des Budgets 2024 folgende Eckwerte auf:

	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	886'050.00	849'000.00
Betrieblicher Ertrag	827'700.00	777'600.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-58'350.00	-71'400.00
Finanzaufwand	1'800.00	1'200.00
Finanzertrag	11'900.00	6'750.00
Ergebnis aus Finanzierung	10'100.00	5'550.00
Operatives Ergebnis	-48'250.00	-65'850.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	4'150.00	1'400.00
Ausserordentliches Ergebnis	4'150.00	1'400.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-44'100.00	-64'450.00
Investitionsrechnung		
Investitionsausgaben	125'000.00	0.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-125'000.00	0.00

Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-44'100.00	-64'450.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	24'150.00	16'850.00
Einlagen in Spezialfinanzierungen	32'000.00	17'250.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-13'600.00	-6'700.00
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-4'150.00	-1'400.00

Selbstfinanzierung

Nettoinvestitionen		
Ergebnis Investitionsrechnung	-125'000.00	0.00

Finanzierungsergebnis	-130'700.00	-38'450.00
------------------------------	--------------------	-------------------

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Kommentar

Das Ergebnis des Gesamthaushaltes beinhaltet das Ergebnis der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung sowie das Finanzierungsergebnis.

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung werden in einem dreistufigen Erfolgsausweis dargestellt, welcher sich aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Finanzierung sowie aus dem ausserordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	784'400.00	774'600.00
Betrieblicher Ertrag	747'200.00	695'800.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-37'200.00	-78'800.00
Finanzaufwand	1'400.00	1'200.00
Finanzertrag	11'100.00	6'000.00
Ergebnis aus Finanzierung	9'700.00	4'800.00
Operatives Ergebnis	-27'500.00	-74'000.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	4'150.00	1'400.00
Ausserordentliches Ergebnis	4'150.00	1'400.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-23'350.00	-72'600.00

Kommentar

Das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 23'350.00 vor. Dieser Aufwandüberschuss kann durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche. Dabei besteht zwischen der erbrachten Leistung und den bezahlten Gebühren ein direkter Zusammenhang. Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	76'400.00	46'950.00
Betrieblicher Ertrag	55'200.00	46'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-21'200.00	-750.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	750.00	700.00
Ergebnis aus Finanzierung	750.00	700.00
Operatives Ergebnis	-20'450.00	-50.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-20'450.00	-50.00

Kommentar

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung der verschiedenen GEP (Generelle Entwässerungsplanung) Massnahmen die Spezialfinanzierung Abwasser belasten. Für das Jahr 2025 wird ein Aufwandüberschuss budgetiert. Der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 20'450.00 kann mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	12'300.00	12'100.00
Betrieblicher Ertrag	13'900.00	10'200.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'600.00	-1'900.00
Finanzaufwand	0.00	0.00
Finanzertrag	50.00	50.00
Ergebnis aus Finanzierung	50.00	50.00
Operatives Ergebnis	1'650.00	-1'850.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'650.00	-1'850.00

Kommentar

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Grundgebühren der Abfallentsorgung per 01.01.2025 zu erhöhen, deshalb wird für die Spezialfinanzierung Abfall im Jahr 2025 wieder ein Ertragsüberschuss budgetiert. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) kann damit gestärkt werden.

Ergebnis Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlagen

	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	12'950.00	15'350.00
Betrieblicher Ertrag	11'400.00	25'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'550.00	10'050.00
Finanzaufwand	400.00	0.00
Finanzertrag	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-400.00	0.00
Operatives Ergebnis	-1'950.00	10'050.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'950.00	10'050.00

Kommentar

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Gebühren per 01.01.2025 zu reduzieren. Die monatlichen Gebühren werden von bisher Fr. 25.00 auf neu Fr. 10.00 gesenkt. Dadurch wird für das Jahr 2025 ein Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 1'950.00 budgetiert. Dieser Aufwandüberschuss kann durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) problemlos gedeckt werden.

Erfolgsrechnung Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Budget 2025		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	889'500.00	899'500.00	860'250.00	860'250.00
0 Allgemeine Verwaltung	127'650.00	4'800.00	127'500.00	4'800.00
Nettoaufwand		122'850.00		122'700.00
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	29'650.00	23'550.00	28'500.00	23'450.00
Nettoaufwand		6'100.00		5'050.00
2 Bildung	327'100.00	102'800.00	331'000.00	81'000.00
Nettoaufwand		224'300.00		250'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	22'350.00	13'350.00	34'000.00	25'400.00
Nettoaufwand		9'000.00		8'600.00
4 Gesundheit	1'500.00		1'400.00	
Nettoaufwand		1'500.00		1'400.00
5 Soziale Sicherheit	190'850.00	1'500.00	176'950.00	1'200.00
Nettoaufwand		189'350.00		175'750.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	40'100.00	5'000.00	43'800.00	4'600.00
Nettoaufwand		35'100.00		39'200.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	100'050.00	92'350.00	69'350.00	60'550.00
Nettoaufwand		7'700.00		8'800.00
8 Volkswirtschaft	6'350.00	15'500.00	4'950.00	14'500.00
Nettoertrag		9'150.00		9'550.00
9 Finanzen und Steuern	43'900.00	630'650.00	42'800.00	644'750.00
Nettoertrag		586'750.00		601'950.00

Ausblick Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2029

Die Finanzplanung 2024 – 2029 der Einwohnergemeinde Hellsau weist in den kommenden Jahren in der Erfolgsrechnung des Gesamthaushaltes (inkl. Spezialfinanzierungen) durchwegs Aufwandüberschüsse aus. Diese können durch die vorhandenen Bilanzüberschüsse (Eigenkapital) gedeckt werden.

Die Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2029 zeigt folgende Entwicklung des Gesamthaushaltes (inkl. Spezialfinanzierungen) auf:

	Beträge in Fr. Tausend					
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-71	-58	-53	-40	-44	-44
Ergebnis aus Finanzierung	6	10	10	10	10	10
Operatives Ergebnis	-65	-48	-43	-30	-34	-34
Ausserordentliches Ergebnis	1	4	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-64	-44	-43	-30	-34	-34
Investitionen und Finanzanlagen						
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	0	60	0	0	0	0
Gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen	0	65	87	42	67	67
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Finanzierung von Investitionen/Anlagen						
Neuer Fremdmittelbedarf	0	0	0	0	0	0
Bestehende Schulden	0	0	0	0	0	0
Total Fremdmittel kumuliert	0	0	0	0	0	0
Folgekosten neue Investitionen/Anlagen						
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Zinsen gemäss Mittelfluss	0	0	-6	-8	-7	-7
Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0
Total Investitionsfolgekosten	0	0	-6	-8	-7	-7
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung ohne Folgekosten	-64	-44	-43	-30	-34	-34
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung mit Folgekosten	-64	-44	-37	-22	-27	-27
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	-72	-23	-15	1	-3	-3

Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung des Gesamthaushaltes sind in den kommenden Jahren durchwegs negativ. Dies ist vor allem auf die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung zurückzuführen.

Auch die Ergebnisse der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes weisen für die nächsten Jahre mehrheitlich Aufwandüberschüsse aus. Diese Aufwandüberschüsse können durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen (SF) sind gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche. Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage, welche die Einlagen und Entnahmen nach klaren Grundsätzen regelt. Die wichtigsten Spezialfinanzierungen werden durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben.

Abwasserentsorgung

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung der verschiedenen GEP (Generelle Entwässerungsplanung) Massnahmen die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung belasten. Die Finanzplanung weist für die kommenden Jahre durchwegs Aufwandüberschüsse aus. Der Rechnungsausgleich wird aufgebraucht, ein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abwasserentsorgung	-0.1	-20.5	-21.1	-22.0	-22.9	-24.2
Bestand Rechnungsausgleich	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abwasserentsorgung	71.3	50.8	29.7	7.7	-15.1	-39.4
Bestand Werterhalt	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abwasserentsorgung	340.4	361.2	381.0	400.3	418.8	436.5
Bestand Verwaltungsvermögen	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abwasserentsorgung	85.0	138.8	213.6	242.9	296.4	349.1

Investitionsprojekte

In den kommenden Jahren sind folgende Investitionen geplant:

Beträge in Fr. Tausend

Planungsjahre	2024	2025	2026	2027	2028	2029
GEP Massnahmen, Ausführung		65	87	42	67	67
Total Nettoinvestitionen	0	65	87	42	67	67

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 72%. Die Einlage in die Werterhaltung wird weiterhin mit 60% vorgenommen. Die Gebührenansätze müssen überprüft werden.

Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung hat in den vergangenen Jahren durchwegs Aufwandüberschüsse ausgewiesen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Grundgebühren der Abfallentsorgung per 01.01.2025 zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung wird es möglich sein, in den nächsten Jahren wieder Ertragsüberschüsse auszuweisen.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abfallentsorgung	-1.9	1.7	1.6	1.4	1.2	1.3
Bestand Rechnungsausgleich	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Abfallentsorgung	-1.3	0.4	2.0	3.4	4.6	5.9

Investitionsprojekte

Bei der Abfallentsorgung sind in den nächsten Jahren keine Investitionen geplant.

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad beträgt im Durchschnitt 111%.

Der im Jahr 2024 ausgewiesene Bilanzfehlbetrag wird bereits im Jahr 2025 abgeschrieben werden. Bis ins Jahr 2029 wird sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 5'900.00 erhöhen.

Antennen- und Kabelanlagen

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Gebühren per 01.01.2025 zu reduzieren. Die Gebühren werden von jährlich Fr. 300.00 (Fr. 25.00 pro Monat) auf neu jährlich Fr. 120.00 (Fr. 10.00 pro Monat) reduziert. Entsprechend werden für die kommenden Jahre durchwegs Aufwandüberschüsse ausgewiesen. Diese Aufwandüberschüsse können problemlos durch den hohen Bestand des Rechnungsausgleiches gedeckt werden.

Überblick

Beträge in Fr. Tausend

Ergebnisse der Spezialfinanzierung	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Antennen- und Kabelanlagen	10.0	-2.0	-2.0	-2.1	-2.1	-2.6
Bestand Rechnungsausgleich	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Antennen- und Kabelanlagen	147.3	145.3	143.3	141.2	139.1	136.6
Bestand Verwaltungsvermögen	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Antennen- und Kabelanlagen	145.9	138.4	131.0	123.5	116.1	108.6

Investitionsprojekte

In den nächsten Jahren sind keine Investitionen geplant.

Zukunftsaussichten

Der Kostendeckungsgrad beträgt rund 85%.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat von Hellsau hat das vorliegende Budget 2025 an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2024 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindesteuieranlage wird für das Jahr 2025 auf 1.80 festgesetzt, wie bisher.

Die Liegenschaftssteuer wird für das Jahr 2025 auf 1.00/00 des amtlichen Wertes festgesetzt, wie bisher.

Die Feuerwehersatzabgabe wird für das Jahr 2025 auf 8% des Staatssteuerbetrages (max. Fr. 400.00) festgesetzt, wie bisher.

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Hellsau, welches für den Gesamthaushalt bei einem Aufwand von Fr. 887'850.00 und einem Ertrag von Fr. 843'750.00 einen Aufwandüberschuss von Fr. 44'100.00 vorsieht, wird genehmigt.

Detail:

Allgemeiner Haushalt	Aufwand	Fr. 785'800.00
	Ertrag	Fr. 762'450.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 23'350.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Aufwand	Fr. 76'400.00
	Ertrag	Fr. 55'950.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 20'450.00
Spezialfinanzierung Abfall	Aufwand	Fr. 12'300.00
	Ertrag	Fr. 13'950.00
	Ertragsüberschuss	Fr. 1'650.00
Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlagen	Aufwand	Fr. 13'350.00
	Ertrag	Fr. 11'400.00
	Aufwandüberschuss	Fr. 1'950.00

2. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) Statutenänderung; Genehmigung

Die Gemeinde Hellsau ist Mitglied des Zweckverbands Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE). Dieser hat an der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2024 die neuen Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden mit der Empfehlung auf Genehmigung verabschiedet. Diesem Beschluss ging ein Vernehmlassungsverfahren bei sämtlichen Verbandsgemeinden voraus. Der Gemeinderat Hellsau hat sich anlässlich der Sitzung vom 6. Februar 2024 mit der geplanten Statutenänderung befasst.

Das zuständige Organ für die Beschlussfassung der neuen Statuten der ZASE ist in Hellsau die Gemeindeversammlung (Art. 4 Bst. e OgR). Die Stimmberechtigten können jedoch die Statuten nur genehmigen oder ablehnen. Abänderungsanträge sind nicht möglich. Dies ist ein bei Gemeindeverbänden übliches Verfahren. Alle Verbandsgemeinden müssen dem gleichen Organisationsreglement (OgR) unverändert zustimmen. Die einzelnen Gemeinden können auch dort keine Änderung des OgR verlangen und lediglich Ja oder Nein zum Ganzen sagen.

Die wichtigsten Änderungen:

§ 13: Das Vizepräsidium wird nicht mehr von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 14 und § 19: Die Finanzkompetenzen für Vorstand und Delegiertenversammlung wurden neu festgesetzt. Die Delegiertenversammlung ist für einmalige Ausgaben über 500'000 Franken und für wiederkehrende Ausgaben ab 100'000 Franken zuständig. Für Ausgaben unter diesen Beträgen ist der Vorstand zuständig.

§ 16: Neu ist die Regelung über die Zusammensetzung des Vorstands. Der Vorstand soll verkleinert und professionalisiert werden. Die Aufgaben werden immer anspruchsvoller und erfordern ein hohes Mass an Fachwissen. Das bedeutet somit, dass vor allem Fachpersonen in den Vorstand Einsitz nehmen sollen. Ähnlich wie dies auch bei den Verwaltungsratsmitgliedern in einer Aktiengesellschaft gefordert ist. Deshalb ist auch vorgesehen, dass geeignete Kandidaturen durch eine Kommission evaluiert und vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden sollen.

§ 21: Die generelle Umschreibung der Aufgaben der Geschäftsleitung ist in § 21 zu finden.

§ 26: Alle Einzelheiten zu Bau und Betrieb der Verbandsanlagen werden neu in einem besonderen Reglement geregelt und gehören inhaltlich nicht in die Statuten. Deshalb halten die Statuten in § 26 nur noch den Grundsatz fest.

§ 28: Das interne Kontrollsystem (IKS) ist gesetzlich schon länger vorgeschrieben und wird nun in den Statuten verankert.

Die vollständige Statutenversion ist auf der Homepage der Gemeinde (www.hellsau.ch) oder am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Die neuen Statuten gelten als genehmigt, wenn ihnen alle Verbandsmitglieder zustimmen. Danach sind die Statuten noch den zuständigen Stellen der Kantone Solothurn und Bern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Inkrafttreten der neuen Statuten ist für den 1. Januar 2025 vorgesehen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Statutenänderung des Zweckverbands Abwasserregion Solothurn-Emme zuzustimmen.

Informationen der AHV-Zweigstelle

Der Bundesrat hat beschlossen, in diversen Bereichen der AHV ab 01.01.2025 die Beiträge anzupassen. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen:

AHV/IV-Minimalrente steigt um CHF 35.00

Die AHV/IV-Renten werden per 01.01.2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9 Prozent erhöht. Die Minimalrente der AHV/IV steigt von CHF 1'225.00 auf CHF 1'260.00 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2'450.00 auf CHF 2'520.00 pro Monat (Beiträge bei voller Beitragsdauer).

Erstmalige Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009

Die Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) werden per 01.01.2025 um 7,1 Prozent erhöht. Aufgrund der beschlossenen Mindestansätze führt dies im Kanton Bern zu folgenden Familienzulagen:

Familienzulagen pro Monat (bisher)	Familienzulagen pro Monat ab 01.01.2025
Kinderzulagen: CHF 230.00	Kinderzulagen: CHF 250.00
Ausbildungszulagen: CHF 290.00	Ausbildungszulagen: CHF 310.00

Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag beträgt neu CHF 530.00 pro Jahr (bisher CHF 514.00; ohne Verwaltungskosten).

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das CHF 2'500.00 (bisher CHF 2'300.00) pro Jahr nicht übersteigt, werden Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben.

Arbeitgeber

Beiträge auf geringfügigen Löhnen, die CHF 2'500.00 (bisher CHF 2'300.00) pro Arbeitgeber nicht übersteigen, werden nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben (*Ausnahme: Hausdienstarbeitnehmende; siehe häufige Fragen an die AHV-Zweigstelle*).

BVG-Anschlusskontrolle: Die jährliche BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu CHF 22'680.00 (bisher CHF 22'050.00).

Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Gleichzeitig werden auch die Ansätze für die maximal anrechenbaren Mietkosten erhöht.

Ausführliche Informationen zu den jeweiligen Änderungen und den Grenzbeträgen finden Sie auf den Webseiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV (www.bsv.admin.ch) oder der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch).

Häufige Fragen an die AHV-Zweigstelle:

▪ **Ich beschäftige zu Hause eine Raumpflegerin. Muss ich AHV-Beiträge abrechnen?**

Ja, wer Hausdienstarbeitnehmende beschäftigt und entlohnt (Geld- oder Naturallohn), muss auf dem Bruttolohn Sozialversicherungsbeiträge entrichten, auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer als CHF 2'300.00 (Stand 2024) im Jahr ist.

Wenn im Jahr 2024 eine Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2006 oder älter beschäftigt wird, ist eine Anmeldung als Arbeitgeber erforderlich. Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2006 bis 1999 müssen nur dann angemeldet werden, wenn ihr Lohn im Jahr 2024 CHF 750.00 übersteigt. Löhne unter dieser Grenze sind beitragsfrei; die oder der Arbeitnehmende kann aber die Beitragsabrechnung verlangen. Für Hausdienstarbeitnehmende mit Jahrgang 2007 und jünger müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

Zur Hausdienstarbeit gehören folgende Tätigkeiten in Privathaushalten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Au-pair-Mädchen/-Junge
- Babysitterin/Babysitter
- Kinderbetreuung
- Aufgabenhilfe
- Haushaltshilfe
- Betreuung von älteren Personen
- Hilfskräfte, welche Tätigkeiten im Haus bzw. in der Wohnung oder ums Haus herum erledigen (z. B. Nachbar, der gegen Bezahlung Gartenarbeiten verrichtet).

Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit.

Nicht unter den Begriff Hausdienst fallen Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften (z. B. Hauswartin/Hauswart).

▪ **Wie kann ich prüfen, ob ich Beitragslücken der AHV habe?**

Für die Prüfung von allfälligen Beitragslücken kann ein Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug) bestellt werden. Der IK-Auszug kann jederzeit online via www.ahv-iv.info unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse verlangt werden. Die Kontoauszüge sind **kostenlos**.

▪ **Wo können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden?**

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen.

▪ **Welche Angaben müssen bei der EL-Anmeldung gemacht werden?**

Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

▪ **Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen (EL)?**

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.

▪ **Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden rückerstattet?**

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt, können auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Wurde der Antrag auf EL abgelehnt, weil zu hohe Einnahmen bestehen (sogenannter "Einnahmenüberschuss"), dann wird von den vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten zuerst der Einnahmenüberschuss abgezogen. Der Rest wird zurückerstattet.

Vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten sind:

- Kostenbeteiligung der Krankenkasse aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und 10% Selbstbehalt) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000.00, bei Kindern sind es CHF 350.00
- Zahnbehandlungen: Kosten für eine wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung
- Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital zur Entlastung der Angehörigen für maximal drei Monate
- Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Hilfe im Haushalt (Spitex / private Institutionen / Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben)
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Ausgewiesene Mehrkosten für eine medizinisch erforderliche Diät zu Hause
- Transporte zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle
- Kosten für Pflegehilfsmittel: Aufzugständer, Badelift, Elektrobett, Krankenheber, Nachtstuhl
- Kosten für Hilfsmittel, die durch die AHV teilfinanziert werden (Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Lupenbrillen, Perücken, Rollstühle, orthopädische Mass-Schuhe und Serien-Schuhe, Sprechhilfe-Geräte)
- Kosten für Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperation, kostspielige orthopädische Änderungen von Konfektionsschuhen, Notrufsystem etc.

▪ **Gibt es Höchstbeträge für die Vergütung?**

Ja, pro Kalenderjahr werden folgende Höchstbeträge vergütet:

Alleinstehende: CHF 25'000.00 / Ehepaare: CHF 50'000.00 / Heimbewohner: CHF 6'000.00

Weitere Informationen:

Weitere Informationen, Merkblätter und sämtliche Anmeldeformulare finden Sie auf der Webseite der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch) oder erhalten Sie bei der AHV-Zweistelle. Gerne beantwortet Ihnen die AHV-Zweigstelle Münchenbuchsee (031 868 81 60 / ahv.zweigstelle@muenchenbuchsee.ch) kostenlos Ihre Fragen.

Adventsfenster in Hellsau 2024

In diesem Jahr werden die Adventsfenster wieder in Hellsau beleuchtet sein. Sie haben die Gelegenheit sich bis am Weihnachtsabend bei einem Dorfspaziergang in Weihnachtsstimmung zu versetzen. Beleuchtet werden die Fenster in der Regel von 17.00 bis 22.00 Uhr.

Der detaillierte Adressplan mit sämtlichen beteiligten Familien und Einzelpersonen wird als Beilage des Anzeigers Nr. 47 vom 20. November 2024 versendet.

Wie immer gilt, ist das Datum mit einer  markiert, ist jeder herzlich eingeladen einzutreten.

Geniessen Sie bei einem Spaziergang durchs Dorf all die Meisterwerke. Wir wünschen allen besinnliche Momente bei den nächtlichen Spaziergängen.

Vorverkauf Badeabonnemente

Der Vorverkauf der Saison-Abonnemente für das Schwimmbad Koppigen findet vom 25. November bis 24. Dezember 2024, zu den Bürozeiten, bei den Gemeindeverwaltungen Bätterkinden, Höchstetten, Koppigen, Utzenstorf und Wynigen statt. Bitte bringen Sie ein aktuelles Passfoto mit.

Saison-Abonnemente	Vorverkauf bis 24.12.2024	Regulärer Preis
Erwachsene	CHF 80.00	CHF 85.00
Kinder	CHF 40.00	CHF 45.00
AHV/Lehrlinge	CHF 60.00	CHF 65.00

Badiverbund

Das Schwimmbad Koppigen ist Mitglied des BADI-VERBUNDENS **OASE** der umliegenden Freibäder. Mit unserem Saisonabonnement geniessen Sie verbilligten Eintritt in den angeschlossenen Bädern.

Das Schwimmbad öffnet am Samstag, 10. Mai 2025.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom Montag, 23. Dezember 2024 – Freitag, 3. Januar 2025 geschlossen.

Ab dem 7. Januar 2025 gelten wieder die ordentlichen Öffnungszeiten.

Dienstag: 08.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch: 08.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 11.30 Uhr



Schönste Schweizer Christbäume trotz Trockenheit

Ein Tännchen auswählen, nach Hause tragen und gemeinsam festlich schmücken. Das hat in vielen Familien zu Weihnachten Tradition. Über eine Million Christbäume stehen jedes Jahr in Schweizer Stuben. Doch wo kommen sie alle her? Geht es dem Wald an den Kragen? Keineswegs! Es gibt gute Gründe, sich für einen einheimischen Baum zu entscheiden – vielleicht sogar für einen aus der eigenen Gemeinde.

Der heisse Sommer hat gewissen Waldbäumen stark zugesetzt. Verständlicherweise haben sich darum manche Leute auch um ihren Weihnachtsbaum gesorgt. Philipp Gut von der «IG Suisse Christbaum» gibt Entwarnung: «Die heurigen Christbäume sind trotz Trockenheit wunderschön. Der Herbstregen sorgt für die nötige Frische.» Die Tännchen wachsen acht bis zehn Jahre bis zur Ernte, ihre Qualität hängt nicht von einer Saison ab. Und es sind jedes Jahr längstens genügend Bäume da.

Weihnachtsbäume natürlich aus der Schweiz

Etwa 40 bis 45 Prozent der in der Schweiz verkauften Weihnachtsbäume stammen aus dem Inland, aus Spezialkulturen von Landwirten oder aus dem Wald. Die Mehrheit wird allerdings aus Dänemark, Deutschland oder anderen Ländern importiert. Dort sind die Anbauflächen viel grösser als bei uns, die Produktionskosten im Verhältnis tiefer. Dafür sind die hiesigen Weihnachtsbäume umweltfreundlicher produziert. In den gut gepflegten Kulturen der Schweizer Landwirte werden viel weniger Hilfsstoffe eingesetzt als in ausländischen Grossbetrieben. Im Wald ist deren Einsatz ganz verboten. Zudem belasten einheimische Bäume die Umwelt weniger, weil sie nicht über weite Strecken transportiert und in stromfressenden Kühlhäusern zwischengelagert werden.

Rund 500 Landwirte und Forstbetriebe produzieren Schweizer Christbäume auf geeigneten Parzellen. Der Verkauf ist für sie ein willkommener Zusatzverdienst. Die Bäumchen aus dem Wald kommen von pflegenden Durchforstungen oder aus tiefgehaltenen Beständen unter Stromleitungen und beeinflussen damit die natürliche Entwicklung des Waldes nicht. Wer einen einheimischen Weihnachtsbaum kauft, kann dies also mit gutem Gewissen tun – es hat genug und ist ein nachhaltig produziertes Naturprodukt. Und ist es nicht schön zu wissen, dass der eigene Christbaum gleich vor der Haustüre gewachsen ist? Abgesehen davon ist er frisch geschnitten und bleibt deshalb länger schön.

Praktische Tipps zum Umgang mit dem Christbaum

- Den Christbaum bis Weihnachten im Netz lassen und draussen im Freien in einem Kübel Wasser lagern.
- Einen Christbaumständer mit Wasserbehälter verwenden. Den Stamm nicht anspitzen! So können die Leitgefässe unter der Rinde mehr Wasser aufnehmen.
- Im Haus verdunstet ein Christbaum bis zu 1 Liter Wasser pro Tag, darum regelmässig nachgiessen.
- Tägliches Besprühen mit destilliertem Wasser hält den Baum länger frisch und vermeidet Kalkflecken auf dem Christbaumschmuck.

So finden Sie einen lokalen Anbieter

Im besten Fall finden Sie einen Christbaum direkt in ihrer Gemeinde. Auf der Website von **WaldSchweiz**, dem Verband der Waldeigentümer (www.waldschweiz.ch/aktuell/waldagenda), finden sich Betriebe, die Schweizer Christbäume im Direktverkauf anbieten. Auf der Website der **IG Suisse Christbaum** (www.suisse-christbaum.ch) gibt es ein interessantes Lexikon aller gängigen Weihnachtsbaumarten und das Mitgliederverzeichnis lokaler Produzenten. Auch die meisten Grossverteiler haben inländische Christbäume im Sortiment. Die Schweizer Herkunft wird durch verschiedene Labels gekennzeichnet, unter anderem von der «IG Suisse Christbaum» oder durch das «Herkunftszeichen Schweizer Holz». Sonst fragen Sie nach.



<http://www.Live-Karikaturen.ch>, CC BY-SA 4.0